

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden; Stellungnahme

Datum:	27. Feber 2012
Zahl:	01-VD-BG-7331/-2012

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 10801
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

**An das
Bundesministerium für Justiz**

E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 17. Feber 2012 – beim Amt der Kärntner Landesregierung elektronisch eingegangen am 20. Feber 2012 – (do GZ BMJ-Pr-350.00/0001-Pr/2012) übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, wird die Möglichkeit der Abgabe einer „allfälligen“ Stellungnahme bis 27. Feber 2012 eröffnet. Im Anschreiben werden als Begründung für die kurze Frist, für die um Verständnis ersucht wird, „zeitliche Vorgaben“ genannt. Ohne dass dies auch ausdrücklich bestätigt wird, ergeben sich diese zeitlichen Vorgaben offensichtlich aus dem Umstand, dass geplant ist, den gegenständlichen Entwurf als Teil des vom Bundeskanzleramt koordinierten „Stabilitätsgesetzes 2012“ als Regierungsvorlage dem Nationalrat zuzuleiten.

Bei einer Durchsicht des Gesetzesinhaltes scheinen allerdings nur die Art. X2 (Änderung der Jurisdiktionsnorm) bzw. des Art. X4 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes) tatsächlich geeignet, in die geplante Regierungsvorlage eines „Stabilitätsgesetzes 2012“ Eingang zu finden.

Die sonstigen geplanten Änderungen – mögen sie auch teilweise Kostenersparnisse bedingen – scheinen aber mit derart weitreichenden Folgewirkungen verbunden, dass sie nicht in einem so massiv beschleunigten Gesetzesvorbereitungsprozess umgesetzt werden sollten. Die geplante verpflichtende Erlassung einer Hausordnung für den Betrieb eines dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft gewidmeten Gebäudeteils, der Entfall der Gerichtstage

sowie die Anwendung der Diversionsbestimmungen auch für Straftaten, die in die Zuständigkeit des Landesgerichtes als Schöffengericht fallen, bedingen aber so weit reichende Veränderungen in der Gerichtsversorgung, dass diese einer entsprechenden sachlichen Vorbereitung und ausreichenden Begutachtung unterzogen werden sollten. Vor allem erscheint die geplante Vorgangsweise im Verhältnis zur Initiative, die Glaubwürdigkeit der Gerichtsbarkeit zu steigern, gerade zu kontraproduktiv. Die Annahme im Vorblatt des Gesetzentwurfes, dass die vorgeschlagenen Regelungen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit dienen und insoferne zu einer Stärkung des Vertrauens der Allgemeinheit in die korrekte und effiziente Aufgabenwahrnehmung öffentlicher Einrichtungen beitragen, erscheint nicht nachvollziehbar.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Glantschnig



Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2012-02-27T12:29:45Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	